



Protokollauszug

aus der
49. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen
und Verkehr
vom 25.04.2017

öffentlich

**Top 4.13 Verkehrssicherheit am Bahnübergang Bahnhof Medienstadt
17/SVV/0287
vertagt**

Frau Hüneke bringt den Antrag ein.

Herr Praetzel (Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen) empfiehlt den Antrag abzulehnen und unterbreitet das Angebot, die umfassende Stellungnahme der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Herr Kühnemann bittet zu prüfen, ob sich an diesem Standort eine Schule befindet und damit die Geschwindigkeitsreduzierung möglich würde.

Der Antrag wird am 30.5.2017 erneut aufgerufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Stimmenthaltung:

Stellungnahme zur Drucksache 17/SVV/0287
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hier: Verkehrssicherheit am Bahnübergang Bahnhof Medienstadt

Zu 1.

Die Bereiche Verkehrsanlagen und Verkehrsentwicklung initiierten zum Thema „Kreuzungsfreie Überquerung der Bahnanlagen in der Großbeerenstraße für Fußgänger“ einen Wettbewerb, der allerdings keine Realisierungsmöglichkeit in der mittelfristigen städtischen Haushaltsplanung gefunden hatte. Eventuelle Maßnahmen zur kreuzungsfreien Überquerung sind auch im STEK-Verkehr nicht enthalten.

Zu 2.

Nach Prüfung und vorliegenden Erkenntnissen besteht derzeit keinerlei rechtliche Grundlage und Möglichkeit, den Fahrzeugverkehr in der Großbeerenstraße zwischen Beethovenstraße und Bahnübergang Bhf. Medienstadt abweichend von der vom Verordnungsgeber zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Im Rahmen der Änderung der StVO zu streckenbezogenen Anordnungen von Tempo 30 vor Schulen, Kindertagesstätte sowie Senioren- und Pflegeheimen kann nach Inkrafttreten der neuen Ermächtigungsgrundlage im Zusammenhang mit den dort anliegenden Schulen eine verkehrsbehördliche Detailprüfung durchgeführt werden. Dem Ergebnis der dann zu treffenden Ermessensentscheidung im Einzelfall kann derzeit jedoch noch nicht vorgegriffen werden.

Des Weiteren existiert im Verkehrszeichenkatalog zur StVO kein Zusatzzeichen „Bei geschlossener Bahnschranke Motor abstellen“ oder adäquatem Wortlaut. Somit wäre der angedachte Hinweis an die Verkehrsteilnehmer mittels Verkehrszeichen der StVO nicht anordnungsfähig. Der in Rede stehende Sachverhalt wird bereits durch § 1 „Grundregeln“ und § 30 „Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot“ der StVO hinreichend organisiert.

Zu 3.

Bei der Bahnhofstraße handelt es sich um eine für die Landeshauptstadt Potsdam übliche Straße des untergeordneten Nebennetzes mit vergleichbar geringer Erschließungs- und Verbindungsfunktion. Auf diesen Straßen kommen keinerlei über die bestehende Tempo-30-Zone hinausgehenden Verkehrsbeschränkungen in Frage. Anhaltspunkte, dass eine außergewöhnlich hohe Verkehrsbelastung vorliegt, welche ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten zulässig oder gar erforderlich machen würde, sind nicht erkennbar. Die Verkehrsbelastungen für eine Straße dieser Funktion sind verkehrsüblich.